

Fall 1

Hausverbot für Friedhof

Die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin eines Friedhofs in München. Der Vorstand der IKG hat für diesen eine Beerdigungs- und Friedhofsordnung erlassen, die unter anderem Vorgaben zur Errichtung von Grabmälern enthält und die Öffnungszeiten des Friedhofs regelt.

Der Steinmetz S hat in der Vergangenheit bei der Errichtung von Grabdenkmälern bereits mehrfach gegen diese Satzung der IKG verstoßen. Hierauf wurde er jeweils unter Nennung seines Verstoßes aufmerksam gemacht.

Trotz eines extra am Zufahrtstor zum Friedhof angebrachten Aushangs, der auf die feiertagsbedingte Schließung des Friedhofs hinwies, verschafft sich S am zweiten Tag des jüdischen Neujahrsfests eigenmächtig Zugang zum Friedhof, um dort einen Grabstein zu errichten. Kurze Zeit später bessert er mit Hilfe lauten Werkzeugs während einer Bestattung ein älteres Grabmal aus, wodurch eine zeitgleich stattfindende Trauerzeremonie erheblich gestört wurde. Daraufhin erteilt ihm der anwesende Vorstand der IKG ein zeitlich beschränktes, aber jetzt noch andauerndes Hausverbot für den Friedhof. S will sich das nicht gefallen lassen und erhebt hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht München.

Ist für die Klage des S der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

Hinweis: Der Fall ist angelehnt an VG München, Urteil vom 19.05.2016 – M 12 K 15.3334